

Solche speziellen Maßnahmen sind bei Strafgefangenen erforderlich, die

- mehrfach zu Freiheitsentzug verurteilt wurden und bei denen bereits die vorhergegangene Wiedereingliederung konfliktreich verlief;
- zum Zeitpunkt der Straffälligkeit kein festes Arbeitsverhältnis oder keinen festen Wohnsitz hatten;
- alleinstehend oder familiengelöst sind und einer ständigen Anleitung und Fürsorge bedürfen;
- zu Aufenthaltsbeschränkung verurteilt sind bzw. bei denen aus persönlichen, familiären Gründen oder im Interesse der Sicherheit eine Veränderung der Hauptwohnung geboten erscheint;
- infolge psychischer und physischer Auffälligkeiten Erziehungsschwierigkeiten bereiten bzw. bei denen medizinisch-therapeutische Maßnahmen fortzusetzen bzw. einzuleiten sind.

6. Aus den Anforderungen des § 56 und den dazu getroffenen Festlegungen des §58 der I.DB zum StVG, insbesondere den Fristen, ergibt sich, daß diese Maßnahmen für Strafgefangene zutreffend sind, die zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Bei Haftstrafe oder Jugendhaft sind diese Ansprüche nicht gestellt. Bei den aus der Haftstrafe oder Jugendhaft zu Entlassenden ist fünf Tage vor der Entlassung eine kurze Beurteilung über ihr Verhalten an die zuständigen staatlichen Organe zu übersenden.

7. In die Vorbereitung der Wiedereingliederung sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen. Alle Maßnahmen, die getroffen bzw. Vorschläge, die an die zuständigen Organe übersandt werden, sind mit den betreffenden Strafgefangenen zu erörtern bzw. auszuwerten.

Damit wird gesichert, daß auch die Vorstellungen der Strafgefangenen berücksichtigt und Widersprüche oder neue Konflikte bei der Wiedereingliederung weitestgehend ausgeschlossen werden können. Es ist günstig, wenn die Informationen an die zuständigen Organe einen Vermerk darüber enthalten, ob die Hinweise und Vorschläge mit den Strafgefangenen behandelt wurden und welche Meinungen die Strafgefangenen dazu zum Ausdruck brachten.